



Absenzen- und Urlaubsregelung Primarschule Schinznach

Rechtsgrundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) SAR 421.100
- Volksschulverordnung (V VSG) SAR 421.315
- Schulordnung Schinznach

Absenzen

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden. Als Absenz gilt eine versäumte Unterrichtsstunde oder ein Schulhalbtage. Die Mitteilung erfolgt im Normalfall per KLAPP.

Die Eltern müssen für die Lehrperson auch während einer länger dauernden Absenz erreichbar sein und Auskunft über den Grund und den Stand der Absenz geben.

Auf Verlangen der Schule ist ein Arztzeugnis einzureichen, wenn die Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel bestehen.

Die Absenzen sind im VSG §46 und V VSG §38 geregelt.

Freier Schulhalbtage gemäss VSG §37

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung. Pro Schuljahr können diese vier Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden. Mit diesen vier freien Schulhalbtagen erhalten die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Urlaubstage unbürokratisch und eigenverantwortlich zu organisieren.

Bezug der freien Schulhalbtage

Diese freien Schulhalbtage dürfen zur Ferienverlängerung benutzt werden.

Die vier Halbtage können an vier aufeinanderfolgenden Unterrichtshalbtagen bezogen werden. Nicht bezogene freie Schulhalbtage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Einschränkungen

Bei besonderen schulischen Anlässen können keine freien Schulhalbtage bezogen werden. An der Schule Schinznach sind diese Tage im Semesterplan festgehalten: Projektwoche, Sporttage, Lager, Schulschlussfeier, Lichterumzug, Jugendfest etc.

Vorgehen

Urlaubsbezüge gemäss VSG §37 sind bis spätestens 2 Tage vor dem Bezug schriftlich per KLAPP durch die Eltern bei der Klassenlehrperson einzureichen.

Urlaub ausserhalb der Schulferien

Der Urlaub ist im V VSG §29 geregelt.

Die Schulleitung beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Urlaubsgründe sind im Wesentlichen:

- a) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende Anlässe,
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
- d) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen.

Vorgehen

Ein von den Eltern unterschriebenes, schriftliches Gesuch mit Begründung ist im Voraus an die Schulleitung einzureichen.

Längerer Urlaub Primarschule

Ein von den Eltern unterschriebenes, schriftliches Gesuch ist mindestens 4 Wochen im Voraus an die Schulleitung einzureichen.

Dauert der Urlaub mehr als 30 Unterrichtstage, muss die gesetzliche Voraussetzung der privaten Schulung nachgewiesen sein. Auf ein entsprechendes Gesuch darf nur eingetreten werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung gemäss geltendem Lehrplan vorliegt.

Bei Uneinigkeiten im Einzelfall fällt der Gemeinderat einen formellen Entscheid.

Sonderurlaub im Kindergarten

Im Kindergarten ist eine einmalige Ferienbewilligung bis zu 5 Tagen pro Schuljahr, auf schriftliches Gesuch der Eltern, möglich. Das Gesuch muss mindestens 4 Wochen im Voraus bei der Schulleitung eingereicht werden.

Modalitäten bei Urlaub und Dispensationen (V VSG §32)

Die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels sind zu vereinbaren.

Verstösse/ Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben gemäss VSG § 126 Sanktionen gegen die Eltern zur Folge (Busse oder Verzeigung an die Staatsanwaltschaft des Bezirks).

Schulleitung und Gemeinderat Schinznach, August 2026